

MOTION DER FDP-, CVP- UND SVP-FRAKTION

BETREFFEND MASSNAHMEN GEGEN TRÖLERISCHE UND MISSBRÄUCLICHE  
VERWALTUNGSRECHTLICHE VERFAHREN

VOM 31. AUGUST 2006

Die FDP-, CVP- und SVP-Fraktion haben am 31. August 2006 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsgericht folgende Gesetzesänderungen vorzulegen:

1. § 23 VRG ist insoweit zu ändern, als dass auch im Einspracheverfahren die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden, dies unabhängig davon, ob die Einsprache mutwillig erfolgt ist oder nicht.
2. Die Kosten im Einsprache-, Verwaltungsbeschwerde- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren sind so zu erhöhen, dass ein angemessener Ausgleich zwischen Rechtsschutz einerseits und einem Schaden, der durch Verfahrensverzögerungen entstehen könnte, andererseits stattfindet, dies insbesondere im Bauwesen.
3. § 28 VRG ist so zu ändern, dass die Parteientschädigung dem effektiven Aufwand der obsiegenden Partei Rechnung trägt und nicht nur eine „angemessene“ Entschädigung abgegolten wird.
4. Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat und im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist in Bausachen die aufschiebende Wirkung in Abweichung von § 45 VRG und § 66 VRG nicht mehr automatisch vorzusehen. Die aufschiebende Wirkung muss ausdrücklich beantragt und darf nur erteilt werden, wenn die Beschwerde sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sowie zur Durchsetzung des Rechtes notwendig ist, nicht aber, wenn sie offensichtlich trölerisch oder mit Fehlern behaftet eingereicht wurde.
5. Die Legitimation zur Einsprache und Beschwerde, insbesondere in Bausachen, ist den Legitimationsvorschriften des neuen Bundesgerichtsgesetzes (Art. 89 Abs. 1 BGG) anzugleichen.

Zur Begründung ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Am 24.11.2005 haben Karl Rust sowie 46 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner eine Interpellation zum Thema der Kosten- und Parteientschädigung in Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren eingereicht.
2. Die FDP-Fraktion hat am 27.02.2006 eine Interpellation zur Möglichkeit der Vereinfachung und Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren eingereicht.
3. Die Antwort des Regierungsrates vom 23.05.2006 fiel ernüchternd aus. In Bezug auf die Kosten will einzig das Verwaltungsgericht die Verfahrenskosten moderat anheben. In Bezug auf die Beschleunigung und Vereinfachung von Baubewilligungsverfahren lehnte die Regierung eine Überprüfung ihrer bisherigen Praxis generell ab und erklärte, sie könne aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen keine Änderungen ihrer Praxis vornehmen, alles sei in bester Art geregelt.
4. Die Erfahrungen zeigen ein anderes Bild und machen insbesondere deutlich, dass alles unternommen werden muss, um querulatorische und trölerische Beschwerdeverfahren, insbesondere im Bauwesen, für Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer zu unterbinden. Dies ist nur dann möglich, wenn die Kosten so erhöht werden, dass ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse am Rechtsschutz und der Verhinderung von Verfahrensverzögerungen gefunden werden kann. Auch muss sich jede Person, die ein Rechtsmittel ergreift, der Risiken genau gleich wie im Zivilprozess bewusst sein, und ihr sind Kosten nach Obsiegen und Unterliegen und nicht nur bei mutwilliger Einsprache bzw. Beschwerdeführung aufzuerlegen. Schliesslich muss die generell aufschiebende Wirkung einer Beschwerde bei zweitinstanzlichen Verfahren aufgehoben werden. Dem Rechtsschutzinteresse wird genügend Rechnung getragen, sofern dem Einspracheverfahren und auch dem Beschwerdeverfahren vor der Gemeinde automatisch aufschiebende Wirkung zukommt. Hat die Behörde den Entscheid bereits einmal überprüft, besteht kein Grund beim Weiterzug von Entscheiden, die aufschiebende Wirkung automatisch eintreten zu lassen. Auch das Zivilprozessrecht kennt beim Beschwerdeverfahren an die Justizkommission des Obergerichtes keine automatische aufschiebende Wirkung, diese muss auch dort ausdrücklich verlangt und darüber in einer Art Vorentscheid entschieden werden.
5. Demgemäss wird verlangt, dass im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat und auch vor Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung, soweit nach kantonalem Recht zulässig, ausdrücklich beantragt und darüber in einem Vorentscheid entschieden werden muss. Die aufschiebende Wirkung ist nur zu gewähren, falls sie für den Entscheid notwendig ist, das Verfahren rechtsgültig eingeleitet wurde und keine offensichtlichen Verfahrensfehler bzw. Unzulänglichkeiten bestehen.